

Das Wichtigste im Überblick Ausgabe 3/2003

Erste Etappe der Steuerreform 2004/2005 im Parlament beschlossen

Die wesentlichen Ziele der ersten Steuerreformetappe sind:

- Entlastung kleinerer und mittlerer Einkommen durch Erhöhung der Steuerfreigrenze im EStG 1988, wobei für Bruttojahreseinkommen von ca. 14.500 € eine vollständige Steuerentlastung vorgesehen ist.
- Förderung der Eigenkapitalbildung in Unternehmen durch Einführung einer begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne für Einzelunternehmer und Personengesellschaften.
- Verstärkung der ökologischen Komponenten im österreichischen Steuerrecht im europäischen Gleichklang durch Erhöhung von Energieabgaben.
- Abschaffung der 13. Umsatzsteuervorauszahlung und Vereinfachungen bei der Einfuhrumsatzsteuer.

Daneben enthält der steuerliche Teil des Budgetbegleitgesetzes 2003 noch eine Reihe kleinerer Änderungen, die überwiegend Anpassungen von Steuergesetzen an die Verwaltungspraxis, an die Rechtsprechung der Höchstgerichte sowie an EU-Recht betreffen. Die wesentlichen Teile der steuerlichen Änderungen gelten ab 2004; einzelne Bestimmungen (wie zB die Besteuerung ausländischer Kapitaleinkünfte) treten bereits ab 2003 in Kraft.

Änderungen in der Lohnverrechnung

- Das BMF hat im sogenannten „**Lohnsteuerprotokoll 2003**“ zu einigen Lohnsteuer-Zweifelsfragen Stellung genommen. Die wesentlichsten Aussagen werden dargestellt.
- Die vom VfGH per Ende März 2003 aufgehobene **16,4 %ige Dienstgeberabgabe** für **geringfügig Beschäftigte** kehrt unter einem neuen Namen zurück: Sie fällt ab 1.6.2003 aufgrund eines eigenen Gesetzes (**Dienstgeberabgabengesetz - DAG**) – wie bisher – an, wenn ein Dienstgeber in einem Kalendermonat mehr als einen geringfügig Beschäftigten hat und die Entgeltsumme über der eineinhalbfachen Geringfügigkeitsgrenze (für 2003: € 464,07) liegt.

Neuregelung der Besteuerung für ausländische Kapitaleinkünfte

Die Besteuerung **ausländischer Kapitaleinkünfte** (Zinsen ausländischer Bankguthaben, Erträge von Auslandsinvestmentfonds, Auslandsdividenden) wurde – schon mit Wirkung **ab 1.4.2003** – völlig neu konzipiert und der Besteuerung inländischer Kapitaleinkünfte angeglichen (anstelle der bisherigen Tarifbesteuerung mit einer Steuerbelastung bis zu 50% werden die Einkünfte nur mehr mit einem **Fixsteuersatz von 25%** besteuert). Weiters wurde die steuerliche Behandlung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds mit jener von Erträgen aus inländischen Investmentfonds gleichgestellt und die Sicherungssteuer abgesenkt. Es handelt sich dabei vor allem auch um eine Reaktion auf eine Entscheidung des VfGH sowie auf laufende Verfahren vor dem EuGH.

Aktuelle Entwicklungen beim Eigenkapitalersatzrecht

- **OGH-Entscheidung:** Die Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens im Zustand der wirtschaftlichen Krise kann unter den strafrechtlichen Tatbestand der betrügerischen Krida fallen.
- **Eigenkapitalersatzgesetz:** Mitte Juni wurde die Regierungsvorlage eines Gesellschafts- und Insolvenzrechtsänderungsgesetzes (GIRÄG 2003) eingebracht, mit der das schon lange diskutierte Eigenkapitalersatzgesetz geschaffen werden soll.

Splitter

- Durch die EZB-Zinssatzsenkung werden auch **Steuerkredite billiger:** Sie kosten **ab 9.6.2003** bei Stundungszinsen 5,47 %, bei Aussetzungszinsen 2,47 % und bei Anspruchszinsen 3,47 %.
- Die **Erstattung ausländischer Vorsteuern** des Jahres 2002 ist bis spätestens 30.6.2003 möglich.

ACHTUNG Pensionsreform:

Zum endgültigen Stand der bis zuletzt umstrittenen Pensionsreform erhalten Sie in Kürze als besonderes Service eine Spezialausgabe der Klienten-INFO!

Ausgabe 3/2003

INHALT:

1.	ERSTE ETAPPE DER STEUERREFORM 2004/2005 IM PARLAMENT BESCHLOSSEN	2
2.	NEUES AUS DEM LOHNSTEUERPROTOKOLL 2003	5
3.	NEU: PAUSCHALISierter DIENSTGEBERBEITRAG FÜR GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE AB 1.6.2003.....	6
4.	DIE NEUERUNGEN BEI DEN KAPITALEINKÜNFten AB 1.4.2003	6
5.	SPEKULATIONSGEWINNE BEI YEN(SFR)-KREDITEN IM PRIVATVERMÖGEN	7
6.	STAND DER REFORM DES EIGENKAPITALERSATZRECHTS	7
7.	RÜCKZAHLUNG EINES EIGENKAPITALERSETZENDEN DARLEHENS STELLT BETRÜGERISCHE KRIDA DAR!.....	7
8.	SPLITTER	8
9.	TERMINE	9

1. Erste Etappe der Steuerreform 2004/2005 im Parlament beschlossen

Am 12. Juni 2003 wurde im Parlament als Teil des Budgetbegleitgesetzes 2003 die im Regierungsprogramm angekündigte erste Etappe der großen Steuerreform mit einer Nettoentlastung von ca einer halben Mrd € beschlossen. Die erste und die im nächsten Jahr folgende zweite Etappe zusammen sollen den Steuerpflichtigen eine Nettoentlastung von insgesamt € 3 Mrd oder 1,3% des BIP bringen.

Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten steuerlichen Änderungen.

Einkommensteuer – Unternehmensbesteuerung

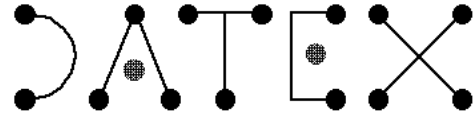
- **Nicht entnommene Gewinne** von Einzelunternehmen und Personengesellschaften werden ab 2004 bis zu einem Höchstausmaß von **100.000 € pro Betrieb** und Jahr nur mit dem **halben Durchschnittssteuersatz besteuert**. Wird in den folgenden sieben Jahren mehr entnommen als der Gewinn, kommt es zu einer Nachversteuerung der Mehrentnahmen ebenfalls mit dem halben Einkommensteuersatz (maximal im Ausmaß der begünstigten nicht entnommenen Gewinne der letzten sieben Jahre). Bei Personengesellschaften gilt das Höchstausmaß von 100.000

€ für die ganze Personengesellschaft. Für Kapitalgesellschaften gilt diese Regelung nicht; sie sollen aber in der zweiten Etappe ab 2005 durch eine Senkung der Körperschaftsteuer entlastet werden.

- **Rückstellungen für einzelvertragliche Abfertigungszusagen** (zB bei Vorstandsmitgliedern einer AG) dürfen (nur) bei Zusagen, die gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Abfertigungen nachgebildet sind, steuerwirksam gebildet werden (Reaktion auf Judikatur des Verfassungsgerichtshofes).
- Die **Steuerbegünstigungen** für Betriebsveräußerungen bzw Betriebseinstellungen wegen **Erwerbsunfähigkeit** stehen auch dann zu, wenn keine 100%ige Erwerbsunfähigkeit, sondern nur eine Unfähigkeit zur konkreten Betriebsausübung vorliegt (Reaktion auf Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes).
- Die bisher nur erlassmäßig geregelte **Steuerermäßigung für ausgleichsbedingte Sanierungsgewinne** wurde gesetzlich verankert.

Einkommensteuer – Steuerentlastung für Kleinverdiener und sonstige Maßnahmen

- Durch Anhebung des allgemeinen Absetzbetrages von 887 € auf 1.264 € pro Jahr sowie eine Veränderung der Einschleifregelung werden Bruttojahreseinkommen **bis ca. 14.500 € ab 2004 steuerfrei gestellt** bzw



darüber liegende geringe Einkommen steuerlich entlastet.

- Die steuerlichen Begünstigungen von **Zukunftssicherungsmaßnahmen** des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer wurden in bestimmten Bereichen angeglichen (Anpassung des Gesetzes an schon bestehende Verwaltungspraxis).
- **Studienbeiträge** für ein ordentliches Universitätsstudium sind ab 2004 **absetzbar**.
- Die **Besteuerung von Renten** wurde mit Wirkung ab 2004 im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes neu geregelt werden (**versicherungsmathematische Bewertung**). Im Vergleich zur bisherigen, vom VfGH mit Ende 2003 aufgehobenen Rechtslage (§ 16 Bewertungsgesetz) bedeutet dies vor allem, dass bei Kaufpreisrenten die Steuerpflicht beim Rentenempfänger sowie die steuerliche Absetzbarkeit (als Sonderausgabe) beim Rentenzahler erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt (nämlich nach Erreichen der versicherungsmathematischen Lebenserwartung) eintritt.

Tipp: Bei bis Ende 2003 abgeschlossenen Rentenverträgen können die Vertragsparteien aufgrund einer Übergangsbestimmung bis Ende 2006 einvernehmlich auf die Anwendung der **alten Rechtslage optieren**, was vor allem bei Rentenverträgen im Familienbereich sinnvoll sein könnte.

- Ausgaben für die **erstmalige Herstellung** eines **Internetzuges** mittels Breitbandtechnik (ADSL) sind bis zu einem Betrag von maximal 50 € und die dafür anfallenden laufenden **Grundentgelte** bis maximal 40 € monatlich bis Ende 2004 als **Sonderausgaben** abzugsfähig. Breitbandtechnik liegt vor, wenn eine physikalische Downloadbandbreite von min 256 kbit/Sekunde gegeben ist und ein ständiger Internetzugang gegen ein Zeit unabhängiges, laufendes Grundentgelt vereinbart ist. Voraussetzung ist, dass die **erstmalige Herstellung** des Internetzuges **nach dem 30. April 2003** erfolgt.
- Neuerungen bei **ausländischen Kapitaleinkünften**: Siehe unten Punkt 4.

Körperschaftsteuer

- Die Steuerbegünstigungen für Auslandsbeteiligungen (**internationale Schachtelbeteiligungen**) wurden aus EU-rechtlichen

Gründen eingeschränkt. Veräußerungsgewinne bleiben – wie bisher – bei der Muttergesellschaft weiterhin steuerfrei, die bisher steuerwirksamen Veräußerungsverluste bzw Teilwertabschreibungen sind aber nur mehr im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Beteiligung – nach Gegenverrechnung mit allfälligen Dividendenzahlungen der letzten 5 Jahre – steuerlich absetzbar.

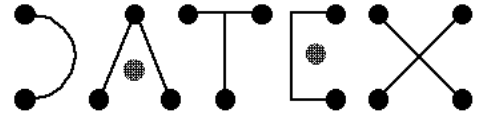
Tipp: Die beteiligungshaltende österreichische Muttergesellschaft kann allerdings im Jahr des Erwerbs bzw Entstehens der internationalen Schachtelbeteiligung auf eine **Steuerwirksamkeit der Beteiligung optieren**. In diesem Fall sind die Veräußerungsgewinne zwar normal körperschaftsteuerpflichtig, dafür können aber auch alle Veräußerungsverluste und Abschreibungen steuerlich voll abgesetzt werden.

Weiters wurde eine steuerliche Besserstellung bei auslandsdominierten Muttergesellschaften gestrichen. Im Gegenzug wurden allerdings Verbesserungen bei den Grundvoraussetzungen für internationale Schachtelbeteiligungen geschaffen (insbesondere Absenkung des Mindestausmaßes der **Beteiligung** von 25% auf **10%** und Reduktion der **Mindestbehaltefrist** von zwei auf **ein Jahr**). Dadurch kommen auch mehr österreichische Muttergesellschaften mit ihren Auslandsbeteiligungen in den Genuss der Steuerfreiheit für die Auslandsdividenden.

Die Änderungen treten je nach Firmenbucheintragung der österreichischen Muttergesellschaft ab der Veranlagung 2004 (bei Firmenbucheintragung nach dem 31.12.2000) bzw 2006 (bei früherer Eintragung) in Kraft.

Umgründungssteuerrecht

- Es wurden diverse Klarstellungen vorgenommen (insbesondere bei der Doppelverlustverwertung im Falle mittelbarer Verschmelzung, Behandlung von Zuzahlungen, Berechnung der "unbaren Entnahme" bei Einbringungen, Verlustvortragsübergang bei vorbereitendem Anteilswerb, Berechnung von Umgründungsfristen).



- Die Begünstigung für die sogenannte **Steuer-spaltung** wurde bis Ende 2004 verlängert.

Umsatzsteuer

- Bei den beschlossenen **Neuregelungen der Umsatzbesteuerung von auf elektronischem Weg (per Internet) erbrachten Dienstleistungen sowie von Rundfunk- und Fernsehleistungen** mit Wirkung ab **1.7.2003** handelt es sich um die Umsetzung von EU-Recht. Durch die Änderungen werden für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer und im Drittland ansässige Unternehmer, soweit sie auf elektronischem Weg Dienstleistungen erbringen, gleiche umsatzsteuerliche Bedingungen geschaffen: Derartige elektronische Dienstleistungen an Leistungsempfänger mit Sitz oder Wohnsitz im Drittlandsgebiet (EU-Ausland) werden auf der einen Seite systemgerecht von der Umsatzsteuer in der EU entlastet. Auf der anderen Seite soll durch die Neuregelungen sichergestellt werden, dass elektronische Dienstleistungen, die im Drittland (zB in den USA) ansässige Unternehmer an Leistungsempfänger mit Sitz oder Wohnsitz in der EU erbringen, hier – ebenso wie gleichartige Leistungen von in der EU ansässigen Unternehmern – der Umsatzbesteuerung unterliegen. Ähnliches gilt in Bezug auf Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen.
- Die Verpflichtung zur Entrichtung der **Einfuhrumsatzsteuer (EUST)** besteht, wenn für den österreichischen Markt bestimmte Waren auch in Österreich zum freien Verkehr abgefertigt werden. Importierende Unternehmen können aber den Vorsteuerabzug nach dem derzeitigen EUST-System erst bis zu zwei Monate nach der Entrichtung der EUST geltend machen. Das System der Erhebung der EUST wurde nunmehr unter Beachtung der Rahmenbedingungen des EU-Rechts (6. Mehrwertsteuer-Richtlinie) mit Wirkung ab **1.10.2003** dahingehend geändert, dass die **EUST-Zahlung und der entsprechende Vorsteuerabzug zusammenfallen** und damit in der Wirkung – analog zur Abwicklung der innergemeinschaftlichen Lieferungen – auch für in Österreich verzollte Waren auf die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung verzichtet wird. Dadurch kommt es bei Importen aus Drittstaaten für die österreichischen Import-

eure zu einer wesentlichen liquiditätsmäßigen Entlastung.

- Die **Verpflichtung zur Angabe der UID in der Rechnung** wurde an die 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie angepasst (keine Angabe bei unecht steuerbefreiten Unternehmen).
- **Ausweitung des „reverse charge“-Systems:** Wenn ein ausländischer Unternehmer im Inland an einen inländischen Unternehmer oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (zB eine Gemeinde) eine sonstige Leistung (zB Beratungsleistung) erbringt, schuldet der inländische Leistungsempfänger ab 1.1.2004 selbst die Umsatzsteuer (Übergang der Steuerschuld, „reverse charge“). Der inländische Leistungsempfänger darf die Umsatzsteuer daher nicht an den ausländischen Unternehmer auszahlen, sondern muss sie im Rahmen seiner UVA an das Finanzamt melden und abführen! Wenn der inländische Leistungsempfänger ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer ist, kann er die Abfuhr der Umsatzsteuer gleich mit dem Vorsteuerabzug gegenverrechnen.
- Wie bereits bei der Umsatzsteuervoranmeldung wurde nunmehr auch für die Jahresumsatzsteuererklärung (ab 2003) und die Zusammenfassende Meldung (ab 2004) die Verpflichtung zur **Abgabe auf elektronischem Weg** eingeführt.
- Die wichtigste Neuerung bei der Umsatzsteuer: Die vielkritisierte **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** wurde mit sofortiger Wirkung, also **ab dem Jahr 2003, abgeschafft!**

Energiebesteuerung

- **Erdgasabgabe:** Im Rahmen der Ökologisierung des Steuersystems wurde der Steuersatz mit Wirkung ab 2004 von 4,36 Cent auf **6,6 Cent pro m³** angehoben.
- **Kohleabgabe:** Im Zuge einer Ökologisierung des Steuersystems wurde auch eine Kohleabgabe eingeführt. Das Besteuerungsmodell der Kohleabgabe entspricht in den Grundzügen der Elektrizitätsabgabe und der Erdgasabgabe, wobei die typischen Unterschiede -